



Dienst- und Besoldungsrecht der
Vertragsbediensteten
im „Pädagogischen Dienst“ (pd) – Dienstrecht NEU
(Neurecht)

Durchführungsrichtlinien – Bundesland Kärnten

Stand: März 2016

Erläuterung der gesetzlichen Vorgaben und Vereinbarungen zwischen der Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport beim Amt der Kärntner Landesregierung und dem Zentralausschuss für allgemein bildende Pflichtschulen in Kärnten zur Unterstützung der LeiterInnen bei der Implementierung des Dienstrechtes Neu (pd).

Vorbemerkungen:

Ab dem 1. September 2015 gelten für jene Vertragslehrpersonen, die für das Dienstrecht Neu (pd) optiert haben und beim Land Kärnten angestellt werden, die Bestimmungen des Landesvertragslehrpersonengesetzes. Auf alle anderen Vertragslehrpersonen ist die bisherige Rechtslage (LDG – Jahresnorm) anzuwenden.

Schulbehörden und Leiter/innen in der Administration der allgemeinbildenden Pflichtschulen sind nun mit dienstrechtlichen Novitäten konfrontiert. Für die nachfolgenden Ausführungen wurden als rechtliche Grundlagen das Landesvertragslehrpersonengesetz in seiner aktuellen Fassung und die Durchführungsrichtlinien für Bundesschulen im Erlass mit der Geschäftszahl BMBF-722/0013-III/8/2015 herangezogen. Dieser Erlass ist für den Verwaltungsvollzug des Dienstrechtes NEU (pd) in den allgemein bildenden Pflichtschulen anwendbar, da das im Vertragsbedienstetengesetz VBG Abschnitt II für Bundeslehrpersonen abgefasste Dienstrecht Neu „Pädagogischer Dienst“ im Landesvertragslehrpersonengesetz für Landesvertragslehrpersonen eine Entsprechung findet.

Die Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport beim Amt der Kärntner Landesregierung und dem Zentralausschuss für allgemein bildende Pflichtschulen in Kärnten haben für die Durchführungsrichtlinien im Land Kärnten folgende Struktur gewählt: Farblich hervorgehoben werden die zentralen Inhalte des Neurechts geordnet und einerseits hinsichtlich ihrer gesetzlich verpflichtenden Vorgaben, andererseits mittels Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Personalvertretung erläutert. Die gesetzlich verpflichtenden Vorgaben sind rot gedruckt und werden gemäß Artikel 18 (1) B-VG „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“ erklärt. D.h., es wird taxativ aufgezählt, welche Maßnahmen im Vollzug erlaubt sind. Darüber hinausgehende Interpretationen sind nicht rechtskonform.

Die grün gedruckten Textteile geben Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Personalvertretung wieder, wo der Gesetzgeber Interpretationsspielräume für länderspezifische Gegebenheiten offen gelassen hat. Die für zweisprachige Landesvertragslehrpersonen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten geltenden Festlegungen werden in **roter Schrift** hervorgehoben.

Zitat aus dem Landesvertragslehrpersonengesetz LVG	Novitäten - Fragestellungen	Durchführungsrichtlinien
Kernpflichten, individuell organisierte und standortspezifische Tätigkeiten anstelle der Jahresnorm		
<p>§ 8 (2) Die pädagogischen Kernaufgaben (im Sinne der Durchführung und Begleitung von Lern- und Lehrprozessen) sind:</p> <p>1. unterrichtliche Aufgaben (Unterrichtsverpflichtung), bestehend aus</p> <p>a) der Unterrichtserteilung und</p> <p>b) der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung, und</p> <p>2. Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes und der Lernzeiten, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.</p> <p>(3) Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden (zweispr. MHSchG = 22 Wochenstunden),</p>	<p>Es gibt keine Jahresnorm für Vertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst.</p> <p>Laut Neurecht haben Vertragslehrpersonen eine Unterrichtsverpflichtung von 24 Stunden (zweispr. MHSchG = 22 Stunden), die sich aus unterrichtlicher Tätigkeit im Ausmaß von 22 Stunden (zweispr. MHSchG = 20 Stunden)- (im Altrecht: Bereich 1 der Jahresnorm) plus 2 weiteren Stunden (im Altrecht: Bereich 3 der Jahresnorm) zusammensetzen.</p>	<p>Die 22 Stunden (zweispr. MHSchG = 20 Stunden) Unterrichts-tätigkeit umfassen: Pflicht- und Förderunterricht sowie gegenstandsbezogene Lernzeiten an ganztägigen Schulformen. Unter Pflichtunterricht ist der Unterricht in Pflicht- und Freigegegenständen, verbindlichen und unverbindlichen Übungen zu verstehen.</p>

<p>Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Wochenstunden (zweispr. MHSchG = 20 Wochenstunden)... im Sinne des Abs. 2 Z 1 zu erbringen. ...</p>	<p>Wie regelt das Neurecht die bisherigen Unterschreitungen der Jahresnorm im Bereich 1 durch pädagogisch-administrative Tätigkeiten in der IT und in der Schulbibliothek (dienstpostenrelevante Stunden) ?</p>	<p>Gemäß § 8 (14a) LVG kann die unterrichtliche Tätigkeit von 22 Stunden (zweispr. MHSchG = 20 Stunden) bis zu 3 Wochenstunden vermindert werden.</p>
<p>§ 8 (11) Individuell organisierte Tätigkeiten sind insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes und der Lernzeiten, die Korrektur schriftlicher Arbeiten, die Evaluierung der Lernergebnisse und die Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.</p>	<p>Die individuell organisierten Tätigkeiten sind mit dem Bereich 2 der Jahresnorm vergleichbar.</p>	
<p>§ 8 (10) Standortbezogene Tätigkeiten sind insbesondere die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, die Leitung von und die Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsprojekten, die Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und schulinterner Fortbildung und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten. Die Schulleitung hat die standortbezogenen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Landesvertragslehrpersonen und deren Beschäftigungsausmaß ausgewogen festzulegen.</p>	<p>Wer teilt die standortbezogenen Tätigkeiten zu?</p> <p>Gibt es eine quantitative Obergrenze für standortbezogene Tätigkeiten?</p>	<p>Die Schulleitung hat die standortbezogenen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrperson und deren Beschäftigungsausmaß ausgewogen festzulegen.</p> <p>Die standortbezogenen Tätigkeiten und die 2 Stunden über die unterrichtlichen Tätigkeiten hinaus sind mit den Tätigkeiten aus dem Bereich 3 der Jahresnorm vergleichbar.</p> <p>Der Bereich 3 der Jahresnorm im LDG dient als Vergleichswert zur Feststellung der Ausgewogenheit. Einzuberechnen sind 72 Stunden aus dem Bereich der 23. und 24. Stunde (zweispr. MHSchG = 21. und 22. Stunde) der Unterrichtsverpflichtung (siehe nächsten Abschnitt).</p> <p>Die Rechte der PV gemäß § 9 (2) lit b PVG sind zu berücksichtigen.</p>

Unterrichtsverpflichtung = 22 Stunden unterrichtliche Tätigkeiten plus 2 Stunden
(Unterrichtsverpflichtung zweispr. MHSchG = 20 Stunden unterrichtende Tätigkeiten plus 2 Stunden)

§ 8 (3)...Im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Wochenstunde entsprechen, aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:

1. Aufgaben einer klassenführenden Lehrkraft...
2. Funktion einer Mentorin...
3. Aufgaben im Sinne der Anlage zu § 8
4. Qualifizierte Beratungstätigkeit im Sinne des Abs. 4

Anlage zu § 8:

1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen im Sinne des § 52 SchUG (Anlage 5 zum GehG)
2. Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Qualitätsinitiative Berufsbildung- QIBB, Schulqualität Allgemeinbildung – SQA) im Sinne des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz
3. Fachkoordination im Sinne des § 54a Abs. 1 lit. b SchUG
4. Koordination an Neuen Mittelschulen (§ 59b Abs. 1a Z 2 GehG)

Welche Tätigkeiten aus dem bisherigen Bereich 3 der Jahresnorm sind nun diesen zwei Wochenstunden zuzuordnen?

Das Gesetz zählt die Einsatzmöglichkeiten für die zwei zu erbringenden Wochenstunden taxativ auf:

Je eine Stunde können derzeit als klassenführende Lehrkraft oder durch die Erledigung von Aufgaben aus der Auflistung in der Anlage zu § 8 erbracht werden:

1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (siehe dazu Anlage 5 zum Gehaltsgesetz im Anschluss an diese tabellarische Aufarbeitung des Neurechts)
2. Schulentwicklungsarbeit im Sinne von SQA
3. Fachkoordination an Neuen Musik- und Sportmittelschulen: max.1 Koordinator/in pro Schwerpunkt
4. Koordination an Neuen Mittelschulen (§ 59b Abs. 1a Z 2 GehG): max. 3 Koordinator/innen pro Schulstandort

Der Einsatz als Mentor/in ist erst ab dem Schuljahr 2019/20 infolge der neuen Pädagog/-innenausbildung möglich.

Die Anzahl der eingesetzten Vertragslehrpersonen pro Aufgabe (Zi 1 bis Zi 2) ist von Umfang und Bedeutsamkeit für den Standort abhängig.

§ 8 (4) Wenn keine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen des Abs. 3 Z 1 bis 3 vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen.

Warum sind für die Erbringung von den zwei Wochenstunden über die 22 Stunden (**zweispr. MHSchG = 20 Stunden**) unterrichtliche Tätigkeit hinaus 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen?

Warum werden die Vertragslehrpersonen (zumeist Junglehrer/innen) in den Tätigkeitsbereichen aus § 8 (3), Zi 1-3 eher nicht zum Einsatz kommen können?

Das Neurecht stellt in dieser Gesetzespassage einen zahlenmäßigen Bezug zur Jahresnorm in LDG § 43 her, aus der der Wochenfaktor 36 (180 Öffnungstage geteilt durch 5 Werktage pro Woche = 36 Wochen) entnommen worden ist.

Empfehlung: Bezug zur Praxis herstellen!
Die in § 8 (3), Zi 1-3 genannten Tätigkeitsbereiche für die Erbringung der 23. + 24. Stunde (**zweispr. MHSchG = 21. und 22. Stunde**) der Unterrichtsverpflichtung werden von Vertragslehrpersonen entweder aufgrund des Starts der Induktionsphase mit 2019/20 oder mangelnder Berufserfahrung bzw. professioneller Abdeckung durch Altrechtlehrer/innen nicht erfüllt werden können. Die meisten Vertragslehrpersonen, die über kein Kustodiat oder die Funktion des Klassenvorstands verfügen, werden in der Beratungstätigkeit eingesetzt werden.

Wenn eine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen des Abs. 3 Z 1 bis 3 im Umfang von einer Wochenstunde vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 36 Stunden pro Schuljahr zu erbringen.

Haben Vertragslehrpersonen immer 72 Stunden Beratungstätigkeit zu leisten?

Nein, wenn Vertragslehrpersonen eine Jahreswochenstunde gemäß § 8(3) Zi. 1-3 leisten, sind nur mehr 36 Stunden pro Jahr in der Beratungstätigkeit zu erbringen.

Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen und die entsprechenden Angebote in geeigneter Weise bekannt zu machen. Sie dienen insbesondere der Beratung von Schülerinnen und Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der Lernbegleitung, der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und

Was ist eine qualifizierte Beratungstätigkeit? Welche Beratungstätigkeiten können bzw. dürfen von Junglehrer/innen aufgrund ihrer Ausbildung / Berufserfahrung und den gesetzlichen Vorgaben des SchUG übernommen werden?

Qualifizierte Beratungstätigkeit wird im Dienstrecht auf

1. Beratung von Schüler/innen
2. Lernbegleitung
3. vertiefende Beratung von Eltern
4. Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften u. Erziehungsberechtigten eingegrenzt.

*der Sprechstage) oder
der Koordination der Beratung
zwischen Lehrkräften und
Erziehungsberechtigten gemäß
§ 62 SchUG.*

Ad 1) Sprechstunde der Vertragslehrperson für Schüler/-innen im Sinne von „Tutoring in Lernproblemen und sozialen Fragen“. Die Vertrauensstellung von L wird im Dienstrecht damit abgebildet.

Heikle Situation Einzelkontakt zwischen Lehrperson und Kind.
Empfehlung: Für lokale Transparenz der Gesprächssituation im öffentlichen Raum ist zu sorgen!

Ad 2) Diese ist ein Aspekt der Sprechstunde im Sinne von „Lernen lernen“. Keine private Nachhilfe! Eine gesetzliche Definition für die Lernbegleitung gibt es nur für die Sekundarstufe II durch § 19a SchUG ab dem 1.9.2017.

Ad 3) Im § 19 SchUG ist die Sprechstunde an APS im Sinne der Mitteilungspflichten (Leistungsbeurteilung) nicht vorgesehen. Unter vertiefender Beratung könnte eine gemeinsame Beratung von L und Eltern über die Leistungsbeurteilung hinaus als Unterstützung der Eltern hinsichtlich der Erfüllung von § 61 (1) SchUG (gesetzliche Verpflichtung der Eltern zur Förderung der Schulgemeinschaft und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule) verstanden werden.

Ad 4) Die Koordinationsaufgabe ist an die Funktion Klassenvorstand (Vorsitzender im Klassenforum und in der Klassenkonferenz) und an Berufserfahrung gebunden.

Beratung unter Lehrkräften in Erziehungs- und Verhaltensfragen ist für die Abteilungsleitung durchaus vorstellbar.

Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen.

Wer bestimmt über die Anordnung?
Wie erfolgt die Organisation?

Der Dienstplan ist Aufgabe der Schulleitung gemäß § 10 SchUG. Die Rechte der PV gemäß § 9 (2) lit b PVG sind zu berücksichtigen.

Empfehlung zur Organisation:
Regelmäßige „Sprechstunden“, verankert im Stundenplan, verringern den Verwaltungsaufwand bei der Diensterteilung und Bekanntgabe an Eltern wie Schüler/-innen. Schüler/-innen dürfen die Sprechstunden außerhalb ihrer Unterrichtszeit in Pflichtgegenständen und im Förderunterricht nützen. Bei der Stundenplangestaltung ist zu berücksichtigen, dass die Unterrichtszeit der Schüler/-innen von den Sprechstunden nicht tangiert wird. Schüler/-innen, die eine Sprechstunde besuchen wollen, die außerhalb ihrer vereinbarten Aufenthaltszeit an der Schule (Stunden- und Betreuungsplan) liegt, haben sich über ihre Erziehungsberechtigten dafür beim L anzumelden!

Sind nicht genutzte Beratungsstunden nachzubringen bzw. solche bei Absenz zu supplieren?

Der in den Vorbemerkungen angeführte Erlass für die Bundesschulen verneint diese Fragen eindeutig.

§ 8 (15) Bei der teilbeschäftigten Landesvertragslehrperson entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung 4,545% (zweispr. MHSchG = 5 %) der Vollbeschäftigung. An die Stelle der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden (Abs. 3 dritter Satz) tritt die dem Anteil des Beschäftigungsausmaßes an der Vollbeschäftigung entsprechende Zahl von Wochenstunden.

Beauftragungen mit Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 dürfen nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% erfolgen.

Je Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung sind im Verlauf des Unterrichtsjahres 3,273 Stunden an Beratungstätigkeit zu erbringen.

In welchem Ausmaß sind die zwei Wochenstunden über die unterrichtliche Tätigkeit hinaus bei reduzierter Unterrichtsverpflichtung zu leisten?

Bei einer teilbeschäftigten Lehrperson entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung 4,545% der Vollbeschäftigung (zweispr. MHSchG = 5 % der Vollbeschäftigung). An die Stelle der weiteren zwei zu erbringenden Wochenstunden tritt die dem Anteil des Beschäftigungsausmaßes an der Vollbeschäftigung entsprechende Zahl von Wochenstunden. Siehe dazu die Tabelle im Anhang. Der aliquote Anteil an Beratungsstunden ist laut Erlass des BMBF auf ganze Stunden abzurunden.

Mehrdienstleistungen und „Supplieren“

§ 8 (7) Aus wichtigen Gründen kann die Landesvertragslehrperson verhalten werden, über das Ausmaß von 22 Wochenstunden (zweispr. MHSchG = 20 Wochenstunden)... hinaus regelmäßigen Unterrichts im Ausmaß von bis zu drei weiteren Wochenstunden (Mehrdienstleistungen) zu erteilen.

Gibt es eine quantitative Divergenz zum Altrecht bei Verordnung von Mehrdienstleistungen?

Für Altrecht-Landeslehrer/innen gilt weiterhin § 31 (2) LDG: bis zu 5 MDL
Für Neurecht-Lehrpersonen gilt § 8 (7) LVG: bis zu 3 MDL
Der MDL-Faktor von 1,3 gilt im Alt- und im Neurecht.

§ 23 (4) Einer Landesvertragslehrperson, die außerhalb ihrer laut Diensteinteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung einer vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrkraft herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung von 35,50 €.

§ 23 (1) Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Gibt es eine quantitative und qualitative Divergenz zum Altrecht bei „Supplierstunden“ sowie in deren Besoldung?

Was ist im Fall der Vertretung durch Lehrpersonen im Neurecht zu beachten?

Lehrpersonen im Neurecht haben 24 Vertretungsstunden pro Jahr zu erbringen, Altrechtlehrer/-innen 20 Betreuungsstunden (ohne Vor- und Nachbereitungsverpflichtung). „Einzelsupplierstunden“ werden im Neurecht ab der 25. Stunde (zweispr. MHSchG = ab der 23. Stunde) mit einem Pauschalbetrag von derzeit 35,50 € (ab 1.1.2016) abgegolten.

Sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer länger als 14 Tage dauern wird, sind Lehrpersonen des Neurechts nicht mehr zu einer der 24 Vertretungsstunden einzuteilen, sondern es ist die Diensteinteilung zu verändern. Die daraus folgenden Mehrdienstleistungen sind mit 1,3 % des Monatsentgelts zu vergüten.

Sommerferien und Urlaubsanspruch

§ 12 (2) Landesvertragslehrpersonen haben, wenn ..., Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.

Müssen Lehrpersonen im Dienstrecht Neu ihren Dienst am Montag in der letzten Ferienwoche an ihrer Schule antreten?

Das Gesetz spricht lediglich davon, dass mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres der Urlaubsanspruch während der großen Ferien endet. Das heißt inklusive dieses Montags besteht der Urlaubsanspruch.

Im Erlass des BMBF wird die Ferienregelung der Vertragslehrpersonen an die der Leiter/-innen angelehnt. Standortspezifische Tätigkeiten gemäß § 8 (10) LVG könnten daher ab Donnerstag in der letzten Ferienwoche am Standort durch Vertragslehrpersonen erledigt werden.

Standortbezogene Tätigkeiten sind insbesondere die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, die Leitung von und die Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsprojekten, die Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und schulinterner Fortbildung und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten. Die Schulleitung hat die standortbezogenen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Landesvertragslehrpersonen und deren Beschäftigungsausmaß ausgewogen festzulegen.

Vergütungen und Zulagen		
<p><i>§ 22. (1) Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. in der Sekundarstufe 1 oder in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden</i> <i>2.</i> 	<p>Welchen Vertragslehrpersonen gebührt die Fächervergütung?</p> <p>Was ist bei der Fächervergütung zu berücksichtigen?</p>	<p>Diese monatliche Vergütung gebührt je gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringende Wochenstunde in der Sekundarstufe 1 und in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache den Fachlehrer/-innen und Sonderpädagog/-innen im Pädagogischen Dienst.</p> <p>Die Fächervergütung ist kein Bestandteil des Monatsentgelts (nicht sonderzahlungsfähig) und unterliegt keiner Aliquotierung aus dem Titel Teilbeschäftigung.</p> <p>Ist eine Vertragslehrperson länger als zwei Wochen vom Dienst abwesend, ruht die Vergütung vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.</p> <p>Für die Zeit der Hauptferien gebührt daher die Vergütung in dem Ausmaß, das dem Durchschnitt der im Unterrichtsjahr zustehenden Vergütung entspricht.</p>
<p><i>§ 19 (1) Einer Landesvertragslehrperson, die nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der folgenden Spezialfunktionen betraut ist, gebührt eine Dienstzulage: Schülerberatung, Berufsorientierungskoordination, Lerndesign NMS, Sonder- und Heilpädagogik und Praxisschulunterricht</i></p> <p><i>§ 19 (7) Die Anzahl der Vertragslehrpersonen, die an der Schule mit der Funktion Schülerberatung (Abs. 2), Berufsorientierungskoordination</i></p>	<p>Welchen Vertragslehrpersonen gebühren die Dienstzulagen für Schülerberatung, Lerndesign NMS, Berufsorientierungskoordination und Praxisschulunterricht?</p>	<p>Landesvertragslehrpersonen, die nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der genannten Spezialfunktionen betraut werden, gebührt die Dienstzulage gemäß den Vorgaben der Verordnung des BMBF über die Anzahl der für Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst vorzusehenden Verwendungen.</p>

(Abs. 3) und Lerndesign Neue Mittelschule (Abs. 4) betraut werden dürfen, ist unter Bedachtnahme auf die Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und auf mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrkräfte, die den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht unterliegen, durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers festzulegen.

Anhang 5 zum Gehaltsgesetz über Kustodiate und Nebenleistungen der Landeslehrer

1. für Lehrer an Volksschulen

die Verwaltung

- 1.1 der Lehrmittelsammlungen für den Sachunterricht und die Bildnerische Erziehung,
- 1.2 der Lehrmittelsammlungen für die Musikerziehung und der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
- 1.3 der Bücherei,
- 1.4 der Schulwerkstätte,
- 1.5 der Turnsaaleinrichtung,
- 1.6 der Lehrküche,

wenn diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden. Die in Z 1.4 und 1.6 angeführten Tätigkeiten sollen nur jenen Lehrern zugewiesen werden, die einen entsprechenden Unterricht erteilen.

2. Für Lehrpersonen an Neuen Mittelschulen oder an Hauptschulen, ferner für Lehrer an Sonderschulen an Klassen mit einem dem Unterricht an der Neuen Mittelschule vergleichbaren Fachunterricht

die Verwaltung

- 2.1 der Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
- 2.2 der Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
- 2.3 der Sammlung für Physik und Chemie,
- 2.4 der Bücherei,
- 2.5 der Schulwerkstätte,
- 2.6 der Lehrküche,
- 2.7 des Lehrgartens,
- 2.8 der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
- 2.9 der Sammlung für Musikerziehung an Neuen Mittelschulen oder Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,
- 2.10 der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte,
- 2.11 (nur für Lehrer an Sonderschulen) der einschlägigen Sonderunterrichtsmittel und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen,

wenn diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden.

3. Für Lehrer an Sonderschulen, soweit sie nicht unter Z 2 fallen, die Verwaltung

- 3.1 der Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht einschließlich der Sonderunterrichtsmittel,
- 3.2 der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger) einschließlich der einschlägigen Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen,
- 3.3 der Bücherei,
- 3.4 Verwaltung der Schulwerkstätte,
- 3.5 Verwaltung der Turnsaaleinrichtung und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen, soweit sie nicht unter eine der vorstehenden Verwaltungstätigkeiten fallen,
- 3.6 Verwaltung der Lehrküche,

wenn diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht

von einem anderen Bediensteten besorgt werden. Die in Z 3.4 bis 3.6 angeführten Tätigkeiten sollen nur jenen Lehrern zugewiesen werden, die einen entsprechenden Unterricht erteilen.

4. Für die für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen, Neuen Mittelschulen, und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen zusätzlich eingesetzten Lehrer

die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich vorhandenen Sammlung von sonderpädagogischen Unterrichtsmitteln an Neuen Mittelschulen oder Hauptschulen mit mindestens drei Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

5. Für Lehrer an Polytechnischen Schulen

die Verwaltung

- 5.1 der Bücherei,
- 5.2 der Schulwerkstätte Metall (Materialien, Werkzeuge, Maschinen für den Fachbereich Metall),
- 5.3 der Laboreinrichtung Elektro (Materialien, Werkzeuge, Maschinen für den Fachbereich Elektro),
- 5.4 der Schulwerkstätte Holz (Materialien, Werkzeuge, Maschinen für den Fachbereich Holz),
- 5.5 der Schulwerkstätte Bau (Materialien, Werkzeuge, Maschinen für den Fachbereich Bau),
- 5.6 der Lehrbüroeinrichtungen (Materialien, Geräte für den Fachbereich Handel - Büro),
- 5.7 der Lehrküche (inklusive Materialien, Geräte für den Fachbereich Tourismus),
- 5.8 der Sammlung für den berufs- und wirtschaftskundlichen Bereich,
- 5.9 der Sammlung für den Bereich Naturkunde, Ökologie und Gesundheitslehre,
- 5.10 der Sammlungen für den Fachbereich Dienstleistungen inklusive der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
- 5.11 der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte, wenn diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden.

Aliquoter Anteil von Beratungs- und Vertretungsstunden bei Teilbeschäftigung

Ausmaß der unterrichtlichen Tätigkeiten	Ausmaß der Beschäftigung in %	Beratungsstunden aliquot	Vertretungsstunden aliquot
22	100	72	24
21	95,454	68	22
20	90,909	65	21
19	86,364	62	20
18	81,818	58	19
17	77,273	55	18
16	72,727	52	17
15	68,182	49	16
14	63,636	45	15
13	59,091	42	14
12	54,545	39	13
11	50	36	12
10	45,455	32	10
9	40,909	29	9
8	36,364	26	8
7	31,818	22	7

6	27,273	19	6
5	22,727	16	5
4	18,182	13	4
3	13,636	9	3
2	9,091	6	2
1	4,545	3	1
		laut Erlass des BMBF abgerundet	

Aliquoter Anteil von Beratungs- und Vertretungsstunden bei Teilbeschäftigung (bei zweisprachigen Unterricht – MHSchG Kärnten)

Ausmaß der unterrichtlichen Tätigkeiten	Ausmaß der Beschäftigung in %	Beratungsstunden aliquot	Vertretungsstunden aliquot
20	100	72	24
19	95	68	22
18	90	64	21
17	85	61	20
16	80	57	19
15	75	54	18
14	70	50	16
13	65	46	15
12	60	43	14
11	55	39	13
10	50	36	12
9	45	32	10
8	40	28	9
7	35	25	8
6	30	21	7
5	25	18	6
4	20	14	4
3	15	10	3
2	10	7	2
1	5	3	1
		laut Erlass des BMBF abgerundet	